

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2023

1022. Gemeinnütziger Fonds (Beitrag an die Stiftung Kinderhospiz Schweiz für das Projekt «Kinderhospiz Flamingo, Fällanden»)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG).

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist ein Beitrag von Fr. 6'000'000 zu gewähren, welcher der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Finanzdirektion hat zum Gesuch die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt.

Der Betrag ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtung mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

A. Beitragsgesuch

Mit Gesuch vom 20. Februar 2023 ersuchte die Stiftung Kinderhospiz Schweiz um die Gewährung eines Beitrags von Fr. 6'000'000 aus dem Gemeinnützigen Fonds an das Projekt «Kinderhospiz Flamingo, Fällanden».

i. Gesuchstellerin

Die politisch neutrale und konfessionslose Stiftung Kinderhospiz Schweiz mit Sitz in Zürich wurde 2009 durch betroffene Eltern und Unterstützende der Kinderhospizbewegung aus der Schweiz und Deutschland gegründet. Sie bezweckt die Betreuung von lebensbedrohlich oder unheilbar erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien in pflegerischer und schulisch-pädagogischer Hinsicht. Sie leistet zudem Trauerbegleitung und Betreuung der betroffenen Familien über den Tod einer oder eines Familienangehörigen hinaus. Geführt wird die Stiftung von einem interdisziplinären und ehrenamtlich tätigen Stiftungsrat, unterstützt durch Beiräte aus verschiedenen Fachbereichen. Seit 2014 bietet die Stiftung Familienferienwochen in Davos an. Bis Ende 2022 konnten 105 Familien aus 15 Kantonen mit ihren erkrankten Kindern und deren gesunden Geschwistern eine Woche Ferien in den Bündner Bergen

geniessen. Die Ferienwochen finden in Hotels statt, was vielen Familien erstmals ermöglicht, gemeinsam eine Woche Ferien zu verbringen. Die Tätigkeiten der Stiftung sind ausschliesslich durch Spenden finanziert. Seit Anfang 2021 liegt der Schwerpunkt der Stiftung auf der Realisierung des Kinderhospizes Flamingo in Fällanden.

2. Vorhaben

2.1 Ausgangslage

In der Schweiz leben mehr als 5000 Kinder und Jugendliche (0–18 Jahre) mit lebensverkürzenden Erkrankungen. Diese sind oft mit komplexen körperlichen, psychischen und/oder sozialen Problematiken und einem hohen Beurteilungs-, Behandlungs- und Betreuungsaufwand (medizinisch, pflegerisch, psychosozial und/oder spirituell) verbunden. Beispiele für lebensverkürzende, oft fortschreitende Krankheiten sind u. a. Stoffwechselerkrankungen, neurodegenerative oder neuromuskuläre Erkrankungen, zerebrale Bewegungsstörungen, schwere Schäden am Nervensystem bei Geburt oder nach Unfall, zystische Fibrose, Erkrankungen durch chromosomal Anomalien, bösartige Tumor- oder Bluterkrankungen.

Meist werden die von solchen Krankheiten betroffenen Kinder von ihren Familien rund um die Uhr gepflegt und umsorgt. Dabei werden die Familien bestenfalls von der Kinder-Spitex und freiwilligen Diensten unterstützt. Trotzdem gleicht die Pflege zu Hause in vielen Fällen einem jahrelangen Marathon, die Familienangehörigen sind oft an sieben Tagen 24 Stunden für das Kind da. Häufig führt dies bei den Eltern zu Überlastung und Erschöpfung und kann den Zusammenbruch des Familiensystems zur Folge haben. Außerdem ist die Versorgungslücke zwischen der Pflege zu Hause und der Pflege im Kinderspital gross. Obwohl die Thematik Palliative Care in der Gesellschaft, der Politik und bei den Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen hat, bleibt der Bereich Kinder/Jugendliche (sogenannte Pädiatrische Palliative Care [PPC]) oft wenig beachtet. Die Unterschiede zwischen den Versorgungssettings stellen für die betroffenen Familien eine Herausforderung dar.

2.2 Projektziele

Bis heute gibt es in der Schweiz – im Gegensatz zu anderen Ländern – noch kein stationäres Kinderhospiz. Mit dem Projekt Kinderhospiz Flamingo soll ein ergänzendes Brückenangebot in der PPC-Versorgungskette geschaffen und dadurch eine Versorgungslücke geschlossen werden. Kinder und Jugendliche mit lebensbedrohlichen oder lebensverkürzenden Erkrankungen sollen – nötigenfalls über Jahre hinweg – immer wieder im Kinderhospiz Flamingo aufgenommen werden können. Eltern und Geschwister werden zusammen mit den erkrankten Kindern und Jugend-

lichen durch die professionelle PPC und durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit entlastet, sodass sie die Betreuung und Begleitung zu Hause weiterführen können. Ziel ist das temporäre Begleiten der ganzen Familie mit Entlastung bei der Pflege und Beratung für den Alltag. Dazu gehört auch, dass die erkrankten Kinder und Jugendlichen unter fachkundiger Betreuung die Möglichkeit haben, ihre letzten Tage an einem vertrauten Ort würdevoll mit der Familie zu verbringen. Die Trauerbegleitung der Familien wird auch über den Tod hinaus angeboten.

An zwei weiteren Standorten in der Schweiz sind ebenfalls Kinderhospize am Entstehen: Die Stiftung Allani realisiert derzeit einen Standort mit regionaler Bedeutung in der Stadt Bern. Der Verein «Mehr Leben» erarbeitet ein Projekt für ein Mehrgenerationenhaus in der Stadt Basel. Die Stiftung Kinderhospiz Schweiz steht im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Organisationen und stimmt die Kommunikation zum Thema Kinderhospiz regelmässig ab. Alle drei Organisationen sind Mitglieder des Dachverbands Hospize Schweiz.

2.3 Projektbeschrieb

2.3.1 Neubau Kinderhospiz Flamingo

Die Stiftung Kinderhospiz Schweiz plant den Neubau eines Kinderhospizes in Fällanden. Für dieses Vorhaben konnte die Stiftung ein Grundstück direkt neben dem römisch-katholischen Pfarreizentrum St. Katharina von Siena im Baurecht erwerben. Es ist Teil der öffentlichen Zone und befindet sich, angrenzend an eine Reservezone, an einer äusserst attraktiven Lage am Siedlungsrand von Fällanden mit Blick auf das Naturschutzgebiet Greifensee.

Geplant ist ein dreigeschossiges Gebäude in üblicher Bauweise. Das Untergeschoss, der Aufzugsschacht und die Zwischendecken werden aus Beton ausgeführt. Die Aussenwände sind aus Beton und Mauerwerk mit einem Wärmedämmverbundsystem geplant. Das Gebäude soll für eine spätere Umnutzung flexibel bleiben, sodass im Gebäudeinnern nichttragende Wände rückbaubar sind.

Im Erdgeschoss sollen acht Pflegezimmer sowie weitere für die Pflege notwendige Zimmer, wie z. B. ein Stationszimmer, ein Pflegebad und Materialräume entstehen. Ebenfalls im Erdgeschoss befinden sich der Gastronomiebereich mit Fertigungsküche und einem Aufenthalts- und Essraum für die Familien. Im 1. Obergeschoss liegen die sechs Beherbergungs- und zwei Zuschaltzimmer mit einem grosszügigen Aufenthaltsbereich mit integrierter Teeküche sowie eine Terrasse. Weiter finden sich dort ein Aufgaben- und ein Spielzimmer. An einer ruhigen Lage soll der Raum der Stille entstehen. Im 2. Obergeschoss sind die notwendigen Büro- und Besprechungszimmer sowie ein Multifunktionsraum für 50 Personen geplant. Weiter sind hier ein Abdankungsraum sowie ein Vorraum dazu

vorgesehen. Werkstatt, Lager, Entsorgung sowie weitere technische Räume (Elektrik, Lüftung, Heizung, Entsorgung usw.) liegen im Untergeschoss, wo zudem ein Freizeitraum, ein Kreativraum sowie ein multifunktionaler Therapie-/Lagerraum vorgesehen sind. Hier soll auch das Bettenlager untergebracht werden. Alle Geschosse sind mittels Treppe und Bettenlift erreichbar.

Das Gebäude wird bewusst im südwestlichen Bereich des Grundstücks positioniert, um eine harmonische Einbindung in den Siedlungsrand zu erreichen. Im Zufahrtsbereich befinden sich Parkplätze für die Besucherinnen und Besucher des Kinderhospizes. Die Grenze zum nebenan liegenden Alterszentrum wird teilweise geöffnet, um die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden Alterszentrum (Verpflegung, Wäsche, Reinigung/Unterhalt) leichter zu machen. Im hinteren Teil des Grundstücks soll eine grosszügige Gartenanlage mit Rundweg, einer Teichanlage und einer Spielwiese entstehen. Der Übergang in die Natur ist fliessend; man soll im Garten die Fernsicht geniessen können.

Das Kinderhospiz Flamingo und seine Infrastruktur sind auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen ausgerichtet. So soll das Gebäude selbst nicht öffentlich zugänglich sein (das Kinderhospiz als kräftespendender Rückzugsort für Betroffene) und die Infrastruktur soll insbesondere der hohen Anzahl von rollstuhlfahrenden oder im Bett liegenden Personen Rechnung tragen. Neben den Pflegezimmern für die kranken Kinder/Jugendlichen stehen den Familienangehörigen Beherbergungszimmer (Familieneinheiten) zur Verfügung. Räume zur gemeinsamen Nutzung ermöglichen den Austausch und das Zusammensein verschiedener Gruppierungen. Das Gebäude ist behindertengerecht konzipiert.

2.3.2 Nachhaltigkeit

Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Infrastruktur wurden Nachhaltigkeitsziele formuliert. Das Gebäude wird im Minergie-Standart gebaut, mit einer Erdwärmesonden-Wärmepumpe beheizt und mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden. Zudem ist geplant, einen Abnahmevertrag für elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage des Nachbargebäudes, der römisch-katholischen Kirche Fällanden, abzuschliessen.

2.3.3 Bau- und Betriebsbewilligung

Für den Bau an der gewählten Lage sind neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch kantonale Bewilligungen erforderlich. Diese beziehen sich auf den Bereich überkommunale Schutzanordnung sowie überkommunales Landschaftsschutzinventar, das Bauen im Bereich einer archäologischen Zone, Einbauten im Grundwasserträger und im Hochwassergefahrenbereich. Die Baubewilligung ist rechtskräftig; allenfalls sich aus der Bereinigung der Auflagen ergebende Projektänderungen sind vorbehalten.

Die Stiftung Kinderhospiz Schweiz bzw. die am 1. Dezember 2022 zum Zweck des Betriebs des Kinderhospizes gegründete Aktiengesellschaft Kinderhospiz Flamingo AG mit Sitz in Zürich muss zudem für das Hospiz als sozialmedizinische Institution eine Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde einholen (§§ 35 ff. Gesundheitsgesetz [GesG, LS 810.1]). Diesbezüglich haben bereits Vorgespräche mit der Gesundheitsdirektion stattgefunden. Die Bewilligung kann jedoch erst erteilt werden, wenn die Institution den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet ist und über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügt (§ 36 GesG).

2.4 Zeitplan

Es ist geplant, mit dem Bau noch 2023 zu beginnen. Bezug und Inbetriebnahme sind Ende 2024 vorgesehen, die Fertigstellung der Umgebungsarbeiten im Frühjahr 2025.

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Kosten

Die Gesamtkosten für den Neubau des Kinderhospizes betragen gemäss Kostenvoranschlag vom 29. November 2022 (Genauigkeit ±10%) Fr. 18 033 000. Sie gliedern sich wie folgt:

Kosten	in Franken
BKP 1: Vorbereitungsarbeiten (Bestandesaufnahmen, Baustelleneinrichtungen)	1 421 000
BKP 2: Gebäude und Betriebseinrichtungen (Rohbau, Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Aufzugsanlagen, Ausbau)	12 299 000
BKP 4: Umgebung (Gartenanlagen, Leitungen)	856 000
BKP 5: Baunebenkosten (Bewilligungen, Gebühren, Versicherungen)	516 000
BKP 9: Ausstattung (Möbel, Geräte)	732 000
Total Baukosten (BKP 0–9)	15 824 000
Bauherrenkosten (Machbarkeit, Abklärungen, Rechtsberatung, Bautreuhand)	873 000
Reserven (8%)	1 336 000
Total	18 033 000

3.2 Finanzierung

Für die Finanzierung des Bauvorhabens ist die Stiftung Kinderhospiz Schweiz neben der Eigenleistung von 3 Mio. Franken und einem Baukredit von 6 Mio. Franken auf die Unterstützung von Dritten angewiesen. Diese sollen ebenfalls 3 Mio. Franken beisteuern. Ein Anteil von 2 Mio. Franken ist bereits zugesichert. Der Gemeinnützige Fonds soll einen Anteil von 6 Mio. Franken leisten.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Finanzierung	in Franken	in % (gerundet)
Eigenleistung	3 000 000	17
Baukredit	6 000 000	33
Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich	6 000 000	33
Stiftungen und Private*	3 000 000	17
Andere/offen	33 000	0
Total	18 033 000	100

* Beiträge von 2,0 Mio. Franken zugesichert (Stand Gesuchseingabe)

3.3 Betrieb

Für den Betrieb des Kinderhospizes rechnet die Gesuchstellerin bereits im ersten Planjahr mit einem Ertrag aus der Vergütung der Kosten pro Pflegeplatz von insgesamt Fr. 781 780 und ab dem dritten Planjahr mit Fr. 1 563 560. Die Vergütung ergibt sich hauptsächlich aus Grund- und Pflegetaxen der Krankenkassen sowie Pflegebeiträgen der Invalidenversicherung für die Betreuung und Pflege der Pflegebedürftigen. Zudem rechnet die Stiftung mit Spenden von Fr. 1 500 000 (1. Planjahr) bis Fr. 3 000 000 (ab 3. Planjahr) pro Jahr. Dem Ertrag steht im ersten Planjahr ein Aufwand von Fr. 2 184 600 gegenüber, was einem Erfolg von Fr. 97680 entspricht. Der Aufwand enthält auch die Kosten für die Darlehensrückzahlung und die Abschreibung der Immobilie. In den folgenden Jahren soll der Ertrag entsprechend dem Ausbau der Pflegeplätze bis zum dritten Planjahr zunehmen:

Betrieb	1. Planjahr	2. Planjahr	3. Planjahr	4. Planjahr	5. Planjahr
Pflegeplätze	4	6	8	8	8
Ertrag (in Franken)	2 282 280	3 423 420	4 564 560	4 564 560	4 564 560
– davon Vergütung Pflegeplätze (in Franken)	781 780	1 172 670	1 563 560	1 563 560	1 563 560
– davon Spendenziel (in Franken)	1 500 500	2 250 750	3 001 000	3 001 000	3 001 000
Aufwand (in Franken)	2 184 600	3 276 900	4 369 200	4 369 200	4 369 200
Erfolg (in Franken)	97 680	146 520	195 360	195 360	195 360

Zu beachten ist, dass die Abrechnung der Pflegeleistungen mit den Kostenträgern eine Betriebsbewilligung und entsprechende Verträge voraussetzt. Diese können derzeit noch nicht abgeschlossen werden.

Eine gemeinsame Absichtserklärung der Gemeinde Fällanden und der Stiftung Kinderhospiz Schweiz zur Zusammenarbeit mit dem angrenzenden Alterszentrum insbesondere in den Bereichen Verpflegung, Wäsche, Reinigung/Unterhalt wurde bereits unterzeichnet.

B. Entscheid

Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist über das Beitragsgesuch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates wie folgt zu entscheiden:

1. Beitrag

Der Stiftung Kinderhospiz Schweiz ist für das Projekt «Kinderhospiz Flamingo, Fällanden» ein Beitrag von Fr. 6 000 000 aus dem Gemeinnützigen Fonds zu gewähren.

2. Bedingungen und Auflagen

Die Gewährung des Beitrags ist neben den im Dispositiv genannten allgemein üblichen Bedingungen und Auflagen mit den folgenden besonderen Bedingungen und Auflagen zu verbinden:

- a) Die notwendige Betriebsbewilligung für eine sozialmedizinische Institution wurde erteilt (Bedingung für die Auszahlung).
- b) Die Empfängerin hat den Gemeinnützigen Fonds jährlich über den Stand der Planung und Realisierung sowie der Kosten zu orientieren (Auflage).
- c) Die Empfängerin hat die Namensgebung «Kinderhospiz» kritisch zu prüfen oder setzt eine gute Aufklärungsarbeit über das Angebot um (Auflage).
- d) Die Empfängerin verpflichtet sich zur Koordination und Zusammenarbeit mit anderen in der Pädiatrischen Palliative Care tätigen Leistungserbringern im Kanton Zürich (Auflage).
- e) Die Empfängerin hat die Fondsverwaltung innert drei Jahren seit der Gewährung des Beitrags in der vorgesehenen Form um die Auszahlung des ersten Teilbetrags von höchstens 90% des Beitrags zu ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- f) Der letzte Teilbetrag von 10% des Beitrags wird erst ausbezahlt, wenn die Empfängerin die Auszahlung verlangt und die Fondsverwaltung den in der vorgesehenen Form übermittelten Schlussbericht gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG genehmigt hat (Bedingung für die Auszahlung).

Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder eines noch nicht ausbezahlten Teils davon verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit des Beitrags (§ 10 Abs. 3 LFG). Das Generalsekretariat der Finanzdirektion kann auf begründetes Gesuch hin aus besonderen Gründen auf die Geltendmachung der Verjährung gemäss § 10 Abs. 3 LFG für eine bestimmte Dauer verzichten.

3. Begründung

Im Mai 2020 hat der Kantonsrat eine Einzelinitiative von Nick Glättli, welche die Schaffung eines Kinderhospizes im Kanton forderte, vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen (KR-Nr. 110/2020). Der Kantonsrat lehnte die Initiative nach einem Bericht des Regierungsrates ab, der darlegte, dass die pädiatrische Palliativversorgung im Kanton Zürich bereits sehr gut sei und viele Akteure keinen Bedarf an einem Kinderhospiz sähen. Allerdings erkannte der Regierungsrat einen Handlungsbedarf im Bereich der ambulanten und stationären Betreuungs- und Entlastungsangebote, was auch von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates bestätigt wurde (Vorlage 5775). Der Kantonsrat überwies in der Folge am 28. November 2022 das Postulat KR-Nr. 367/2022 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit betreffend Schaffung einer stationären Einrichtung zur temporären Entlastung von pflegenden Angehörigen schwerkranker Kinder diskussionslos an den Regierungsrat. Mit dem vorliegenden Beschluss und dem Projekt Kinderhospiz Flamingo, das ein ergänzendes Brückenangebot in der PPC-Versorgungskette darstellt, ist das Postulat KR-Nr. 367/2022 im Wesentlichen erfüllt.

Das Thema Kinderhospiz bzw. Betreuungs- und Entlastungsangebote für Kinder mit lebensverkürzenden Krankheiten sowie deren Familien ist von aktueller politischer Bedeutung. Mit dem Aufbau und Betrieb eines Kinderhospizes im Raum Zürich schafft die Stiftung Kinderhospiz Schweiz ein solches, im kantonalen und regionalen Gesundheitssystem dringend benötigtes Entlastungsangebot für Kinder mit lebensverkürzenden Krankheiten und deren Familien in jeder Phase ihres Lebensweges. Die professionelle Pflege und Betreuung – verbunden mit der geeigneten Infrastruktur – ermöglicht den Betroffenen eine Auszeit von der permanenten Ausnahmesituation. Angehörigen von schwerkranken Kindern und Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, deren unter Umständen sehr anspruchsvolle und aufwendige Pflege für eine begrenzte Zeit an kompetente Fachpersonen abgeben zu können. Das Kinderhospiz Flamingo schliesst damit die Lücke in der Versorgungskette zwischen den Akutspitälern, der Pflege zu Hause mit Unterstützung von Kinderärztlinnen und -ärzten, den Kinder-Spitex-Diensten, PPC-Teams und Freiwilli-

gen, ohne bestehende Anbieter zu konkurrieren. Es kann mit seinem Pflegeangebot den Bedarf von nicht zwingend medizinisch indizierten und entsprechend teureren Aufenthalten in Akut- und Kinderspitalern verringern, was auch eine Entlastung bei Kinderkliniken der Region (z. B. Universitäts-Kinderspital Zürich, Kinder-Reha Schweiz in Affoltern) zur Folge hat. Das kantonale Gesundheitssystem gewinnt damit an Angebotsvielfalt und -qualität und wird so den betroffenen Kindern und Familien noch besser gerecht. Eltern haben neue und zusätzliche Wahlmöglichkeiten bei der Auswahl eines Betreuungs- und Pflegeangebotes.

Neben der Entlastung bei der Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit lebensbedrohlichen oder lebensverkürzenden Erkrankungen bietet das Hospiz auch einen angemessenen Ort für die letzte Lebensphase. Für Kinder und Jugendliche, die bereits früher für Pflegeaufenthalte im Kinderhospiz Flamingo weilten, böte sich damit die Gelegenheit, diese Phase zusammen mit der Familie an einem vertrauten Ort und unter fachkundiger Betreuung zu durchleben. Auch für Betroffene, die noch nie im Hospiz waren, bietet dieses neben der Wahl zwischen einem Spital und dem Verbringen der letzten Tage zu Hause eine dritte Möglichkeit, nämlich einen Ort ohne Spitalatmosphäre, aber mit der Verfügbarkeit und Unterstützung von psychologischen, pflegerischen oder medizinischen Fachpersonen, sollte diese erwünscht oder nötig sein.

Für die betreuenden Fachpersonen stellt das Hospiz eine für die Ausübung ihres Berufes nötige, moderne Infrastruktur an einem attraktiven Arbeitsort zur Verfügung. Nach Aufnahme des Betriebs wird das Kinderhospiz Flamingo zudem Weiterbildungs- und Praktikumsplätze anbieten können.

Das geplante Gebäude soll auf einem schön gelegenen Grundstück am Siedlungsrand von Fällanden und nahe des Greifensees entstehen. Mit dieser gut erreichbaren, aber dennoch naturnahen Lage bietet das Hospiz seinen Gästen einen geeigneten Ort, um sich von den Strapazen des Alltags zu erholen. Das projektierte Gebäude ist auf die beabsichtigte Nutzung zugeschnitten. Die zeitgemäße und bedarfsgerechte Infrastruktur und Ausstattung trägt insbesondere der hohen Anzahl von Rollstuhlfahrenden oder im Bett liegenden Personen Rechnung. Neben den Pflegezimmern für die Kinder und Jugendlichen stehen den Geschwistern und den Eltern Beherbergungszimmer (Familieneinheiten) zur Verfügung. Räume zur gemeinsamen Nutzung ermöglichen den Austausch und das Zusammensein verschiedener Gruppierungen. Der Bau erfüllt alle Anforderungen, die der Kanton an seine eigenen Bauten stellt. Die veranschlagten Baukosten von Fr. 15 824 000 sind plausibel und im Rahmen von vergleichbaren Projekten. Der vom Kanton gewünschte Betrag stellt

einen Drittel der gesamten geplanten Kosten von Fr. 18033 000 für die Realisierung des Projekts dar. Die Summe ist angesichts der grossen Bedeutung für den Kanton Zürich und das kantonale Gesundheitswesen angemessen.

Beim Projekt «Kinderhospiz Flamingo, Fällanden» handelt es sich zusammenfassend um ein Vorhaben aus dem Bereich «Gesundheit», für das im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 LFG Mittel aus dem Gemeinnützigen Fonds verwendet werden können. Das Vorhaben ist zudem gemeinnützig, ohne der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zu dienen (§ 6 Abs. 1 lit. a LFG). Es hat einen klaren Bezug zum Kanton Zürich und kommt in erster Linie dessen Bevölkerung zugute (§ 6 Abs. 1 lit. b LFG). Ebenso kann von der hohen Qualität und der langfristigen Wirkung des Vorhabens ausgegangen werden (§ 6 Abs. 1 lit. c LFG).

Das Vorhaben geht weit über die übliche Tätigkeit der Stiftung Kinderhospiz Schweiz hinaus und ist von mindestens kantonaler Bedeutung (§ 3 Abs. 1 lit. a und b Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds [LS 612.1]). Da es sich um ein kantonales Vorhaben handelt, kann auf einen Beitrag der Standortgemeinde verzichtet werden.

Der Beitrag ist nach dem Gesagten im Interesse des Kantons und entspricht den Vorgaben des Lotteriefondsgesetzes sowie der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stiftung Kinderhospiz Schweiz, Zürich, wird für das Projekt «Kinderhospiz Flamingo, Fällanden» ein Beitrag von Fr. 6000 000 aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt.

II. Die Gewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates, unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- c) Die Empfängerin hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- d) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, den Beitrag gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung des Vorbehalts sowie der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerin des Beitrags gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli